

12.09.03**E m p f e h l u n g e n**
der AusschüsseFz - Azu Punkt der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über
Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-
Altschuldengesetz - LwAltschG)**

A**1. Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine abschließende Regelung in der Altschuldenfrage dringend geboten ist.

Der Bundesrat hält es insbesondere aus agrarstrukturellen Erwägungen heraus für erforderlich, dass die gesetzliche Lösung des Altschuldenproblems für die Unternehmen eine möglichst heilende und keine ruinöse Wirkung entfacht. Die Intention aller bisherigen Regelungen in der Altschuldenfrage war immer die Fortführung landwirtschaftlicher Existenz. Dem muss gerade auch eine abschließende Lösung in hohem Maße Rechnung tragen.

...

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung,

- a) die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des gesetzgeberischen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen (§ 6) unter dem Gesichtspunkt des Vertrauenschutzes (Artikel 20 Abs. 3 GG) zu prüfen,
- b) die Regelungen zum Abführungssatz (Teil 2) so festzulegen, dass die Abführung auch vom durchschnittlichen, mit Altschulden belasteten Betrieb getragen werden können, ohne dass notwendige Investitionen behindert werden,
- c) die Ablöseregelung (Teil 3) so auszugestalten, dass sie einen möglichst breiten Kreis der Unternehmen die Chance einräumt, ihre Altschulden aus eigener Kraft ablösen zu können,
- d) den Ländern umgehend den Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 LwAltschG zur Kenntnis zu geben.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Länder befürworten eine agrarstrukturell ausgewogene Änderung der bisherigen Altschuldenregelung bei angemessener Wahrung des Vertrauenschutzes. Das Ziel sollte dabei sein, dass die Altschulden durch die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe in stärkerem Maße zurückgezahlt werden und deren Abwicklung sich nicht auf unbestimmte Zeit hinausschiebt.

Jedoch wird der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf diesem Anspruch nicht gerecht. Die Gesetzesbegründung lässt nicht erkennen, dass im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch der Grundsatz des Vertrauenschutzes als Voraussetzung für einen Eingriff in Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz geprüft wurde.

Zudem haben bei der Ermittlung des Abführungssatzes (Teil 2 des Entwurfes) die agrarstrukturellen Belange der Länder offensichtlich keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Die Abführung von 65 % der ermittelten Bemessungsgrundlage in Verbindung mit dem "Kumulationsgebot" des § 3 Abs. 2 führt dazu, dass für den durchschnittlichen, mit Altschulden belasteten Landwirtschaftsbetrieb die Grenze der betriebswirtschaftlichen Belastbarkeit überschritten wird.

Gerade die investitions- und arbeitskräfteintensiven Produktionsbereiche drohen unter diesen Belastungen weiter weg zu brechen. Es ist zu befürchten, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Betrieben angesichts des mit den gesetzlichen Regelungen verbundenen Anstiegs der Altschuldenbelastung in Liquidation gehen wird.

Die Ablöseregelung stellt für die meisten Landwirtschaftsbetriebe keine echte Ausstiegsschance dar. Der Ablösebetrag soll sich laut der gesetzlichen Regelung nicht am Barwert der bisherigen, sondern der zukünftigen Zahlungen der Rangrücktrittsvereinbarungen orientieren (§ 7 S. 4 des Entwurfes). Damit erhöht sich dieser auf ein Niveau, das die Inanspruchnahme der Ablöseregelung nur Spaltenbetrieben ermöglicht.

Die Hoffnung vieler Landwirtschaftsbetriebe, dass ihnen die gesetzliche Regelung einen Weg zur Befreiung von den Altschulden aufzeigt, wird sich deshalb nicht erfüllen. Gleiches gilt für eine Reihe von Molkereigenossenschaften, die ebenfalls von diesem Gesetz betroffen sind.

Um im Gesetzgebungsverfahren die betriebs- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Altschuldengesetzes vollständig beurteilen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass die Bundesregierung entweder die Ermittlung des Ablösebetrages in das Gesetz aufnimmt oder bereits den Entwurf der diesbezüglichen Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 vor Gesetzesverabschiebung vorlegt.

B

2. Der federführende **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.